

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 206/64

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Frau Hedwig S [REDACTED] in A [REDACTED]
Sc [REDACTED] Nr. [REDACTED], Kreis Land Hadeln,

Beklagten und Revisionsklägerin

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Witwe Anna S c [REDACTED] geb. St [REDACTED] in
H [REDACTED], Ha [REDACTED] weg [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter

II. Instanz:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in C [REDACTED] -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung am 5. Februar 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Hußla, Gähtgens, Keßler und Dr. Reinhardt beschlossen:

Der Streitwert für die Revisionsinstanz wird hinsichtlich des Gebührenwertes auf

DM 1.520.--

festgesetzt.

G r ü n d e :

Der erkennende Senat hat mit Beschluß vom 16. Mai 1968 den Zulässigkeitswert für den Revisionsrechtszug auf 14.000 DM festgesetzt, wobei auf den Anspruch auf Räumung und Herausgabe der Wohnstelle 13 000 DM (§ 8 ZPO) und auf den Anspruch auf Herausgabe des Mobiliars 1 000 DM (§ 3 ZPO) entfielen.

Während es bei der Gebührenwertfestsetzung bei dem letzteren Wert von 1 000 DM verbleibt, ergibt sich der Gebührenwert für den Anspruch auf Räumung und Herausgabe der Wohnstelle aus § 12 GKG (BGHZ 48, 177). Unter "Zins" im Sinne des § 12 GKG sind nicht nur der eigentliche, in Geld zu zahlende Mietzins, sondern auch vertragliche Gegenleistungen anderer Art zu verstehen (BGHZ 18, 168). Die Beklagte hat die von ihr zu erbringenden Leistungen, im einzelnen aufgeschlüsselt, mit jährlich 521,50 DM be-

- 3 -

ziffert. Nur diese Leistungen aber können in Betracht kommen, und nicht ein Mietzins, der möglicherweise hätte erzielt werden können. Daher ist der Gebührenwert für den Anspruch auf Räumung und Herausgabe der Wohnstelle auf 520 DM festzusetzen.

Dr. Kreft

Dr. Reinhardt

